

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2016

Nr. 2016/2027

Rahmenvereinbarung Betrieb Datenaustausch Art. 64a KVG Beitrittserklärung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit der Revision der Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und Art. 105 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) per 1. Januar 2012 wurde die Übernahme von nicht übernommenen Prämien und Kostenbeteiligungen neu geregelt. Daneben können die Kantone nach Art. 64a Abs. 7 KVG in ihren gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, dass Personen, welche ihrer Pflicht zur Bezahlung der KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen trotz Betreibung nicht nachkommen, vom Kanton mit einer Leistungssperre belegt und auf einer Liste erfasst werden. Der Kanton Solothurn hat von dieser Möglichkeit in § 64^{bis} Abs. 2 SG Gebrauch gemacht.

Die Umsetzung des Art. 64a KVG benötigt einen Datenaustausch zwischen den kantonalen Durchführungsstellen und den Krankenversicherern. Im Kanton Solothurn übernimmt das Amt für soziale Sicherheit (ASO) die Aufgaben der Durchführungsstelle. Aktuell basiert der Datenaustausch auf einer Excel-Vorlage, was wenig effizient und fehleranfällig ist. Deshalb hat das ICT-Beratungsunternehmen AWK Group im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der santésuisse ein Konzept für einen einheitlichen elektronischen Datenaustausch für die Umsetzung von Art. 64a KVG erstellt. Im Anschluss daran haben GDK und santésuisse einen entsprechenden Rahmenvertrag erarbeitet und abgeschlossen. Die Kantone sind nun eingeladen, diesem beizutreten, um eine nationale Lösung für den Betrieb des Datenaustausches nach Art. 64a KVG zu gewährleisten.

1.2 Zuständigkeit

Nach Art. 82 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) ist der Regierungsrat für den Beschluss über den Beitritt zuständig.

1.3 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung dient dazu, einen standardisierten elektronischen Datenaustausch zwischen dem ASO als Durchführungsstelle und sämtlichen Krankenversicherern zu betreiben. Dabei werden voraussichtlich sämtliche Kantone und Krankenversicherer der Vereinbarung beitreten, so dass spätestens ab 1. Januar 2018 alle teilnehmenden Stellen nach dem neuen Standard Daten austauschen können.

Mit dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Kanton Solothurn spätestens per 1. Januar 2018, den Datenaustausch gemäss dem von der AWK Group erarbeiteten „Betriebskonzept Datenaustausch zum Art. 64a KVG“ durchzuführen und gleichzeitig die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen in der Durchführungsstelle zu schaffen. Daneben sind mit dem Beitritt auch die Zahlungsverpflichtungen gemäss dem vereinbarten Kostenvertei-

ler einzuhalten. Ein Rücktritt von der Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies erstmals per 31. Dezember 2019.

1.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskosten werden je zur Hälfte von den Durchführungsstellen und den Krankenversicherern getragen. Der Kanton Solothurn hätte nach einem Beitritt einen jährlichen Anteil an den Betriebskosten im Umfang von CHF 6'000.00 zu tragen, wobei im Jahr 2017 lediglich ein Betrag von CHF 1'000.00 anfällt. Darin sind auch die Kosten für die Betriebskoordination, den Support und die sedex-Domänenbetreuung, die sedex-Betriebskosten sowie die Kosten für technische Aufwände eingerechnet.

Personell wird die Umstellung auf den standardisierten elektronischen Datenaustausch keine Auswirkungen haben. Gleichzeitig wird mittel- und langfristig mit einer Effizienzsteigerung zu rechnen sein.

2. Beschluss

- 2.1 Der Kanton Solothurn tritt der Rahmenvereinbarung Betrieb Datenaustausch Art. 64a KVG zwischen der GDK und santésuisse bei.
- 2.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Rahmenvereinbarung Betrieb Datenaustausch Art. 64a KVG

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2); HAN, MUS; BOR (2016/067)
Finanzdepartement
Ausgleichskasse
Staatskanzlei (Vertragsbuch)